



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 041/2026

Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Ortsbeirats Weilers am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2026 das endgültige Wahlergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Weilers:

Zur Ortsbeiratswahl waren 381 Personen wahlberechtigt, davon haben 236 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 61,94 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 227 Stimmzettel gültig und 9 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 1.119 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmen-anteil	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	590	52,73 %	3
Freie Wächter	529	47,27 %	2
Wahlgebiet insgesamt	1.119		5

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Jung, Georg	181
2	Krüger, Helge	109
3	Lawrence, Glenn	167
4	Kersten, Rene	72
5	Walter, Pia	61

Freie Wächter

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Alex, Hans	120
2	Böttrich, Irmgard	69
3	Höhn, Milena	116
4	Wolf, Lars	114
5	Klostermeier, André Simon	110

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Jung, Georg	SPD
Lawrence, Glenn	SPD
Krüger, Helge	SPD
Alex, Hans	Freie Wächter
Höhn, Milena	Freie Wächter

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter der Stadt Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 2.03, Schloss 1, 63607 Wächtersbach; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wächtersbach, 24.03.2026

Der Wahlleiter
der Stadt Wächtersbach
gez. (Kröll)